

**Verwaltungsgebührensatzung**  
**der Stadt Niederkassel für den Bereich Liegenschaften, Tiefbau und**  
**Bauhof**  
**vom 19. Dezember 2024**

**Satzung und Änderungen**

Satzung vom 19.12.2024, in Kraft: 20.12.2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 5.7.2024 (GV. NRW. S. 444), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kommunalabgaben-Änderungsgesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), und des § 2 Abs.3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524/SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen und weiterer Vorschriften vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230), hat der Rat der Stadt Niederkassel in seiner Sitzung vom 19.12.2024 folgende Verwaltungsgebührensatzung für den Bereich Liegenschaften, Tiefbau und Bauhof beschlossen.

Der besseren Lesbarkeit wegen wird die männliche Schreibweise benutzt, es sind jedoch stets alle Menschen unabhängig ihres Geschlechts gemeint.

## **§ 1**

### **Gebührenpflichtige Leistungen**

- (1) Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Niederkassel Verwaltungsgebühren.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

## **§ 2**

### **Höhe der Gebühr**

- (1) <sup>1</sup>Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den in der Anlage aufgeführten Tarifstellen. <sup>2</sup>Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifstellen der Anlage.
- (2) <sup>1</sup>Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.
- (3) <sup>1</sup>Soweit die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet werden, sind angefangene ¼ Stunden als volle ¼ Stunden zu berechnen. <sup>2</sup>Es gilt der jeweils genannte Stundensatz.
- (4) <sup>1</sup>Die Untergrenze der Rahmengebühren entspricht dem Verwaltungsaufwand bei einfachen Fällen. <sup>2</sup>Für die Abrechnung kommt der jeweilige Zeitaufwand und ggf. die Berücksichtigung des wirtschaftlichen und sonstigen Interesses zum Ansatz.
- (5) Zur Handhabung der Rahmengebühr werden ggf. interne Dienstanweisungen zugrunde gelegt.

## **§ 3**

### **Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,

- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, insbesondere Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.

## **§ 4**

### **Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen kann die Stadt Niederkassel auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

## **§ 5**

### **Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.
- (2) Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 6**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7**

### **Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.

- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

## **§ 8**

### **Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) <sup>1</sup>Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. <sup>2</sup>Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 9**

### **Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156, ber. S. 570; 2005 S. 818), zuletzt geändert am 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## **Anlage**

Gebührenverzeichnis

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines halben Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkassel, den 19.12.2024

Matthias Großgarten  
Bürgermeister

## Anlage

|                                                                                                                                         |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Niederkassel<br/>für den Bereich Liegenschaften, Tiefbau und Bauhof</b> |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

| <b>Tarifstelle</b> | <b>Bezeichnung</b>                                          | <b>Gebühr in €</b> |
|--------------------|-------------------------------------------------------------|--------------------|
| 1                  | Baubegleitung bei der Durchführung von Bordsteinabsenkungen | 250 €              |
| 2                  | Erschließungsbeitragsbescheinigung                          | 15 €               |
| 3                  | Aufbruchgenehmigung                                         | 30 €               |